

LEBEN & RAUM Unsere GBSt



Frohe
Weihnachten
wünscht Ihre GBSt!



NEUE SATZUNG
Aktuelle Fassung
im Innenteil



NEUE HAUSWARTE
Verstärkung für
Pankower Wohnanlagen



NEUES JAHR
Kalender für 2022
zum Heraustrennen

Liebe Mitglieder,



zum Jahresende lässt uns die Pandemie einfach nicht los. Wir sind mit Infektionszahlen in ungeahnten Ausmaßen konfrontiert. Das hat zur Folge, dass auch Begegnungen im Alltag, am Arbeitsplatz und in den Wohnanlagen wieder stark eingeschränkt werden müssen. Als Vorsichtsmaßnahme haben wir uns entschlossen, unsere Gemeinschaftsräume erneut zu schließen. Uns ist dieser Schritt nicht leicht gefallen, aber wir hoffen, dass wir damit einen Beitrag zum Schutz unserer Mitglieder leisten können.

In diesem Jahr hat uns auch noch der Volksentscheid zur Vergesellschaftung von Wohnungsunternehmen beschäftigt. Die Abstimmung im Rahmen der Wahlen im September fiel zugunsten des Volksbegehrens der Initiative aus. Die Rot-Grün-Rote Koalition möchte mit dem Votum verantwortungsvoll umgehen und eine Expertenkommission zur Prüfung der Möglichkeiten, Wege und Voraussetzungen für eine Umsetzung einsetzen. Innerhalb eines Jahres soll eine Empfehlung für das weitere Vorgehen erarbeitet werden. Der Senat wird dann darüber entscheiden. Uns bleibt erstmal nur die Rolle des Abwartenden. Begrüßenswert finden wir aber, dass die Koalitionspartner ein „Bündnis für Wohnungsneubau und bezahlbares Wohnen“ gründen möchten, das die städtischen Wohnungs-

baugesellschaften, die Genossenschaften und die privaten Wohnungsunternehmen einbezieht. Das ausgegebene Prinzip „Kooperation statt Konfrontation“ macht uns Mut.

In Rudow haben wir mit den vorbereitenden Baumaßnahmen für den Neubau Am Espenpfuhl begonnen und freuen uns, dass wir unser genossenschaftliches Wohnungsangebot weiter ausbauen und dringend benötigten Wohnraum schaffen können. Die Nachfrage nach den dort entstehenden Wohnungen aus der Mitgliedschaft ist bereits jetzt sehr hoch. Das bestätigt uns, dass wir uns auf dem richtigen Weg befinden.

Wir wünschen Ihnen trotz der pandemischen Umstände eine friedvolle und besinnliche Weihnachtszeit. Kommen Sie gesund und wohlbehalten ins neue Jahr.

Mit genossenschaftlichen Grüßen
Ihr Vorstand

Lutz Siefert und Jens Wesche



9

© GALANDI SCHIRMER | ARCHITEKTEN + INGENIEURE GMBH



14

© alexei_tm / istock.com



10



11

GBSt aktuell informiert

- 4 Satzungsänderung in Kraft getreten
- 4 Satzungsänderung 2021: Das Wichtigste im Überblick
- 5 Was ist genossenschaftliche Rückvergütung?
- 5 GBSt Telegramm
- 6 Aufsichtsratsmitglieder stellen sich vor
- 8 Rechte und Pflichten in der Vertreterversammlung
- 9 Bauplan 2022
- 10 Drei neue Hauswarte und ein Rentenabschied

GBSt Sonderserie

- 11 GBSt-Satzung im Mittelteil zum Herausnehmen

GBSt genossenschaftlich wohnen

- 11 Weihnachtsbaumabholung
- 13 Heizkosten senken
- 14 Anschaffung eines Haustieres
- 15 Eröffnung des kooperativ Werkraums
- 16 Ab in die Wertstofftonne

GBSt besser wissen

- 12 Heizen-Lüften-Kreislauf

GBSt bunt unterhalten

- 18 Kreuzworträtsel



IMPRESSUM

V.I.S.D.P.: Lutz Siefert, Jens Wesche • **REDAKTION:** Jeannine Korinke • **HERAUSGEBER:** Gemeinnützige Baugenossenschaft Steglitz eG • **GESAMTHERSTELLUNG:** zweiband.media, Agentur für Mediengestaltung und -produktion GmbH • **REDAKTIONSSCHLUSS:** 30.11.2021 • **AUFLAGE:** 6.000 Stück • **BILDRECHTE:** Cover: © ReMa – istock.com. Teddyseiten: www.zweiband.de. Stockfotos von freepik.com. Wenn nicht anders angegeben, liegen die Fotorechte bei der GBSt. S. 11 Berliner Stadtreinigungsbetriebe AöR (Plakat), S. 15 Genossenschaftsforum e.V. (Text), S. 16-17 ALBA Berlin GmbH (Text und Plakat) • **DRUCK:** PIEREG Druckcenter Berlin GmbH • **HINWEIS:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unserem Mitgliedermagazin das generische Maskulin. Grundsätzlich meinen wir jedoch stets alle Geschlechter.

SATZUNGSÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN

Aktuelle Fassung liegt dieser Ausgabe bei



Mit ihrer Eintragung ins Genossenschaftsregister ist die Änderung der Satzung der GBSt am 12.11.2021 in Kraft getreten. Die Neufassungen der Satzung und Wahlordnung wurden von der Vertreterversammlung am 31.08.2021 beschlossen. Wichtige Neuerungen betreffen unter anderem die Pflichten der Mitglieder, die Wahl der Vertreter, die Einberufung und Zuständigkeiten der Vertreterversammlung sowie Befugnisse der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder. Auch die Möglichkeit einer genossenschaftlichen Rückvergütung wurde beschlossen.

SATZUNGSÄNDERUNG 2021

Das Wichtigste im Überblick:

Mitglieder und Vertreter

- keine Mitgliedschaft juristischer Personen (§ 3)
- Bereitstellung der Satzung auf der Internetseite ist ausreichend (§ 4 Absatz 1)
- Mitteilungspflicht bei Adressänderung (§ 16 Absatz 4)
- Zulassung weiterer Wahlformen wie elektronische Wahl bei der Vertreterwahl (§ 31 Absatz 4)

Vertreterversammlung

- Bekanntmachung des Termins der ordentlichen Vertreterversammlung im Genossenschaftsblatt und auf der Internetseite für alle Mitglieder (§ 33 Absatz 3)
- Einladung an die Vertreter erfolgt als Mitteilung in Textform (§ 33 Absatz 1)
- Entscheidung über Verbandszugehörigkeit (§ 35 Absatz 1q)

Aufsichtsrat und Vorstand

- Konkretisierung der Karenzzeiten für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder nach Ausscheiden aus dem Amt (§ 21 Absatz 3; § 24 Absatz 3)
- Beschränkung der Einstellung von Ergebnissrücklagen durch den Vorstand (§ 40 Absatz 3)
- Möglichkeit der Gewährung einer Rückvergütung und deren Höhe (§ 28 o, § 41 A)

Die Satzung der GBSt in ihrer aktuellen Fassung liegt dieser Ausgabe bei und ist zudem jederzeit auf unserer Internetseite unter www.gbst-berlin.de/Genossenschaft/Satzung abrufbar.

GBSt Telegramm

Gemeinschaftsräume erneut geschlossen

Aufgrund der dynamischen Pandemielage mit stark steigenden Infektionszahlen und daraus resultierenden verschärften behördlichen Auflagen haben wir uns schweren Herzens dazu entschlossen, unsere Gemeinschaftsräume erneut bis auf Weiteres zu schließen. Wir finden dies sehr bedauerlich – insbesondere, weil die Räume erst seit kurzem wieder für genossenschaftliche Aktivitäten genutzt werden konnten. Derzeit können wir nicht abschätzen, wann wir die Gemeinschaftsräume wieder öffnen.

Publikumsverkehr weiter ausgesetzt

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass der Publikumsverkehr in unserer Geschäftsstelle sowie unseren Servicebüros weiter ausgesetzt

ist. Die Besuchersprechstunden für Mitglieder finden derzeit ausschließlich als Telefonsprechstunden statt. Für Anfragen nutzen Sie bitte bevorzugt die Kontaktaufnahme per E-Mail.

Kein feuchtes Toilettenpapier ins WC

Aufgrund vermehrt auftretender Havariefälle infolge von Verstopfungen in den Abwasserleitungen möchten wir darauf hinweisen, dass feuchtes Toilettenpapier nicht im WC entsorgt werden soll. Diese Tücher bestehen aus Textilfasern, die nicht wasserlöslich sind und sich zu dicken Zöpfen verkneten können. Das führt zu Verstopfungen im WC, der Leitung oder spätestens in der Kanalisation. Feuchtes Toilettenpapier gehört in den Restmüll und nicht in die Toilette. Das gilt übrigens für alle Vliesstoffe wie Kosmetiktücher oder Babytücher.



Was ist genossenschaftliche Rückvergütung?

Ihren Ursprung hat die Rückvergütung in den Konsumgenossenschaften, in denen den am Umsatz beteiligten Mitgliedern in Form einer Warenrückvergütung ein Teil des erwirtschafteten Überschusses zurückerstattet wurde. Sie zielt also darauf ab, die Genossenschaftsmitglieder an der positiven wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen, sofern sie durch Geschäftsbeziehungen (beispielsweise durch Zahlung der Nutzungsgebühren) daran beteiligt sind.

Bei der Änderung der Satzung der GBSt wurden nun die Rahmenbedingungen für eine Rückvergütung klar definiert, unter deren Berücksichtigung ein Teil des im Mitgliedergeschäft erzielten Überschusses anteilig an die berechtigten Mitglieder zurückgegeben werden kann. Demnach beschließen der Aufsichtsrat und Vorstand im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eines

Geschäftsjahres über die Auszahlung einer Rückvergütung, deren Höhe sowie die Fälligkeit. Sobald die Vertreterversammlung diesen Jahresabschluss feststellt, ist die Voraussetzung für die Auszahlung der genossenschaftlichen Rückvergütung gegeben. Jedes Geschäftsjahr wird dabei einzeln bewertet. Das bedeutet, dass nach einer eventuell in einem Jahr ausgezahlten Rückvergütung nicht automatisch ein Anspruch auf weitere Zahlungen in den kommenden Jahren abgeleitet werden kann. Da die Rückvergütung den steuerlichen Gewinn der Genossenschaft für das Geschäftsjahr mindert, für das sie gewährt wird, kommt die Auszahlung ohne steuerliche Belastung den im GBSt-Bestand wohnenden Mitgliedern zugute. Die genossenschaftliche Rückvergütung unterscheidet sich dadurch von der steuerpflichtigen Dividende, die auf das Geschäftsguthaben bezogen ist und an alle Mitglieder ausgeschüttet wird.

KURZ VORGESTELLT

Der Aufsichtsrat der GBSt

Bei der ordentlichen Vertreterversammlung am 31.08.2021 standen, wie bereits in der letzten Ausgabe berichtet, vier Aufsichtsratsmandate zur Wahl. Im Anschluss trafen die amtierenden, im Amt bestätigten sowie neu gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats in einer ersten konstituierenden Sitzung zusammen und stimmten über ihren Vorsitzenden, den Stellvertreter, Schriftführer sowie über die Zugehörigkeit zum Rechnungsprüfungs- und Bauausschuss ab. Die sechs Aufsichtsratsmitglieder stellen sich hier den Mitgliedern kurz vor.

Michael Grubert

Alter: 62 Jahre

Beruf: Jurist

Aufsichtsratsmitglied seit: 1999

Funktion im Aufsichtsrat: Vorsitzender des Aufsichtsrates

„Seit über 20 Jahren setze ich mich für die Versorgung unserer Mitglieder mit modernem und preisgünstigem Wohnraum ein. Zugleich soll unsere Genossenschaft die Gemeinschaft und das gemeinschaftliche Wohnen durch Angebote fördern.“



Thomas Hoch

Alter: 59 Jahre

Beruf: Geschäftsführer eines gemeinnützigen Sozialunternehmens

Aufsichtsratsmitglied seit: 2018

Funktion im Aufsichtsrat: stellvertretender Vorsitzender, Mitglied im Bauausschuss

„Ich engagiere mich im Aufsichtsrat für die Bewahrung und Stärkung der Genossenschaftsidee, die Förderung der Beteiligung aller Mitglieder, Transparenz, sozial verantwortbare Nutzungsentgelte und Ideenentwicklung für eine starke GBSt.“

Bernhard Beckendorf

Alter: 59 Jahre

Beruf: Angestellter im öffentlichen Dienst (oberste Bundesbehörde)

Aufsichtsratsmitglied seit: 2018

Funktion im Aufsichtsrat: Mitglied des Aufsichtsrates

„Ich engagiere mich im Aufsichtsrat vor allem für Transparenz und soziales Engagement. Ich setze mich dafür ein, dass die sozialen Kompetenzen in der Genossenschaft beibehalten und verbessert werden.“



Gabriele Andert

Alter: 51 Jahre

Beruf: Polizeibeamtin

Aufsichtsratsmitglied seit: 2018

Funktion im Aufsichtsrat: Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

„Ich stehe im Aufsichtsrat für die Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Sozialverhaltens, insbesondere

mit einem Blick auf die Interessen von beeinträchtigten Wohnenden bzw. ungewöhnlichen Lebenssituationen.“



© Gesine Born



Jens Posinski

Alter: 75 Jahre

Beruf: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Aufsichtsratsmitglied seit: 2013

Funktion im Aufsichtsrat: Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

„Ich engagiere mich im Aufsichtsrat hauptsächlich für die wirtschaftlichen Belange der GBSt, die Überwachung der Rechnungslegung und Jahresabschlusserstellung, die Investitionsentscheidungen, die Mieten, Dividenden- und Rückvergütungspolitik. Meine langjährige Tätigkeit beim Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. als Wirtschaftsprüfer, auch zuständig für die Prüfung und Beratung der GBSt von 1980 bis 2010, ist dafür sehr hilfreich.“

Philipp Bischoff

Alter: 30 Jahre

Beruf: Verwaltungsbeamter

Aufsichtsratsmitglied seit: 31. August 2021

Funktion im Aufsichtsrat: Schriftführer, Mitglied im Bauausschuss

„Ich engagiere mich im Aufsichtsrat für die Stärkung der gemeinnützigen Ausrichtung unserer Genossenschaft. Ich möchte mich dafür einsetzen, dass es mehr Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitgestaltung gibt. Denn Genossenschaft, das sind wir alle! Ich bin überzeugt, dass eine starke Beteiligungskultur die Gemeinschaft

stärkt und das wiederum für eine gesunde und stabile Genossenschaft sorgt. Als Aufsichtsratsmitglied bin ich mir der Herausforderungen bewusst, die sich gerade in der aktuellen Zeit für die Verwaltung ergeben, die täglich für uns Mitglieder im Einsatz ist. Hier möchte ich unterstützend und beratend zur Seite stehen.“



Rechte und Pflichten in der Vertreterversammlung



Unsere Vertreter und Ersatzvertreter haben wir im Oktober zu einem Seminar eingeladen, um sie über ihre grundlegenden Rechte und Pflichten gemäß unserer Satzung zu informieren. Für die Veranstaltung konnten wir mit Prof. Dr. Jürgen Keßler einen renommierten Fachmann auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts

gewinnen. Der Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Immobilienwirtschafts- und Genossenschaftsrecht an der HTW Berlin hat uns seine Expertise zur Verfügung gestellt und konnte unsere Vertreter und Ersatzvertreter für ihr Ehrenamt bestens qualifizieren.

Hier haben wir das Wichtigste zusammengefasst:

- **Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht an der Vertreterversammlung**
- **Rede- und Auskunftsrecht (§ 37 der Satzung)**
- **Stimmrecht (Wahlrecht)**
- **Einberufungsrecht (§ 33 Abs. 4 S. 1 der Satzung)**
- **Ankündigungsrecht (§ 33 Abs. 4 S. 2 der Satzung)**
- Vertreter sind ehrenamtliche Organe der Genossenschaft, sie sind bei ihren Beschlüssen an das Gesetz und die Satzung gebunden.
- Vertreter **sind nicht ausschließlich Repräsentanten ihres Wahlkreises** oder ihrer Wähler. Sie sind als Unternehmensorgane den Interessen **der gesamten Genossenschaft verpflichtet**.
- Die Vertreter sind keine Außenvertreter der Genossenschaft im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Dritten.
- Sie üben Ihre Befugnisse ausschließlich in der Vertreterversammlung aus.
- **Ihnen obliegt nicht die Entgegennahme und Nachprüfung von Beschwerden der Mitglieder und Mieter.**
- Sie sind zur Abgabe von Erklärungen im Namen der Genossenschaft nicht befugt.
- Vertreter **tragen durch ihre Entscheidungen wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg der Genossenschaft bei**.
- Dies gilt sowohl für die Satzungsgestaltung, die Entscheidung über die Gewinnverwendung als auch insbesondere für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- Die Wahl (und Abwahl) der Aufsichtsratsmitglieder liegt zwingend und unentziehbar bei der Vertreterversammlung.
- Die **Vertreterversammlung stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses** oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie über die **Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats**.
- Die Vertreterversammlung ist das **für Satzungsänderungen allein zuständige Grundlagenorgan** der Genossenschaft.
- Die Vertreterversammlung hat keine Zuständigkeit im Rahmen der Geschäftsführung. Diese liegt allein beim Vorstand.
- Die Vertreterversammlung ist nach den Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes **kein Geschäftsführungsorgan**.
- Sie kann den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats keine bindende Weisung erteilen.
- Sie ist nach dem Gesetz **auf „Grundlagenbeschlüsse“ beschränkt**.



© GALANDI SCHIRMER | ARCHITEKTEN + INGENIEURE GMBH

Baustart in Rudow

Bei dem geplanten Neubauprojekt Am Espenpfuhl 90B in Rudow wurde mit der Erneuerung der umliegenden Parkplätze begonnen. Um die Einschränkung bei der Stellplatzkapazität so gering wie möglich zu halten, werden diese Maßnahmen etappenweise vorgenommen. Nach behördlichen Verzögerungen konnten nun auch auf dem Baufeld für den Neubau die Bagger anrollen. Wir hoffen, die Grundsteinlegung für das Projekt Ende Februar durchführen zu können. Bis dahin halten wir unsere Mitglieder über den Fortschritt der Bauarbeiten auf dem Laufenden.

BAUPLAN 2022

Geplante Instandsetzungsmaßnahmen

In die Pflege und den Erhalt unseres Bestands investieren wir jedes Jahr, um unseren Mitgliedern ein gutes Wohnen in einem gepflegten Umfeld zu sichern. Neben dem anstehenden Neubauprojekt in Rudow Am Espenpfuhl sind 2022 größere Instandsetzungsmaßnahmen zur Aufwertung der Wohnanlagen geplant. Im Überblick führen wir einige unserer Vorhaben auf:

Wedding (Ruheplatzstr. 24, 25 und 26; Gerichtsstr. 40)

- Erneuerung des Fassadenanstriches
- Erneuerung der Dachabdichtung, sämtlicher Verblechungen, Dachdämmung
- Erneuerung der bauzeitlichen Treppenhausfenster als Kunststofffenster mit 3-fach Isolierverglasung

Wedding (Antonstr. 6 und 7)

- Erneuerung sämtlicher Fenster, Balkonfensteranlagen und Treppenhausfenster als Kunststofffenster mit 3-fach Isolierverglasung

Rudow (Ostburger Weg 77-79d)

- Sanierung der Stahlträger der Eckbalkone, Erneuerung der Balkonabdichtung, Geländerkonstruktion und Brüstungsplatten im 1. Bauabschnitt 2022 im Ostburger Weg 77-77d

Steglitz (Menckenstr. 20-22, Körnerstr. 25-26, Lothar-Bucher-Str. 1-4)

- Keller: Anordnung zentraler Zählerplätze für alle Wohnungen in den jeweiligen Aufgängen, ggf. Erneuerung der Elektrohausespeisung, Erneuerung der Elektrosteegeleitungen; Erneuerung des Kellerlichtes
- Treppenhäuser und Wohnungen: Erneuerung der Elektrosteegeleitungen und Wohnungsunterverteilungen, Verkleidung der neuen Stränge inkl. Malerarbeiten, malermäßige Instandsetzung der beanspruchten Wandflächen

Reinickendorf (Hausotterstr. 22-24c)

- Erneuerung der Regenwassersammelleitungen sämtlicher Häuser der Wohnanlage

NEUVERTEILUNG DER GEBIETE IN PANKOW

Drei neue Hauswarte und ein Rentenabschied

Seit 1993 war Uwe Rück als Hauswart und später als Objektbetreuer für unsere Mitglieder in Pankow im Einsatz und für die Bewohner im Zeiler und Dettelbacher Weg, in der Prenzlauer Promenade sowie in der Kissingenstraße 25 und 25a der erste Ansprechpartner vor Ort. Im Oktober haben wir unseren langjährigen Mitarbeiter nun in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Für die beständige erfolgreiche Zusammenarbeit und seinen Einsatz für die Genossenschaft und ihre Mitglieder bedanken wir uns bei Uwe Rück von Herzen und wünschen ihm für das Rentendasein alles Gute und vor allem Gesundheit.



Sein Gebiet wird künftig von Karsten Siebert betreut, dessen bisheriger Zuständigkeitsbereich neu aufgeteilt wird, ebenso wie die von der Firma Bodeschu betreuten Gebäude. Dafür konnten wir drei neue Kollegen gewinnen: Florian Krohse, Thomas Laqua und Alexander Lück wurden im Herbst eingearbeitet und sind in ihren Häusern bereits für die Bewohner im Einsatz. Wir heißen die drei neuen Hauswarte herzlich im GBSt-Team willkommen und wünschen ihnen einen guten Start in der Genossenschaft.

Die Zuständigkeiten im Überblick

Herr Krohse:

- Stubnitzstraße 8-14,
- Neumannstraße 49-55,
- Kissingenstraße 35+36

Herr Laqua:

- Stubnitzstraße 2-7, 20a-24,
- Granitzstraße 9-14

Herr Lück:

- Stubnitzstraße 15-20,
- Neumannstraße 45-48,
- Granitzstraße 14a-20

Frau Bielefeldt:

- Kissingenplatz 8-10,
- Granitzstraße 25-28,
- Miltenberger Weg 1-10,
- Gemündener Straße 1-41,
- Kissingenstraße 30-32,
- Karlstadter Straße 1-7

Herr Siebert:

- Zeiler Weg 28-44,
- Prenzlauer Promenade 116-128,
- Dettelbacher Weg 4-28,
- Kissingenstraße 25+25a

Satzung der GBSt, Stand: 12.11.2021

Inhalt

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft (§ 1)	2
II.	Gegenstand der Genossenschaft (§ 2)	2
III.	Mitgliedschaft (§§ 3 - 12)	2
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder (§§ 13 - 16)	6
V.	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme (§§ 17 - 19)	8
VI.	Organe der Genossenschaft (§§ 20 - 37)	9
	Allgemeines (§§ 20)	9
	Vorstand (§§ 21 - 23)	9
	Aufsichtsrat (§§ 24 - 27)	11
	Vorstand und Aufsichtsrat (§§ 28 - 30)	14
	Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter (§ 31)	15
	Vertreterversammlung (§§ 32 - 37)	16
VII.	Rechnungslegung (§§ 38 - 39)	20
VIII.	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung (§§ 40 - 42)	21
IX.	Bekanntmachungen (§ 43)	22
X.	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband (§ 44)	22
XI.	Auflösung und Abwicklung (§ 45)	23
	Anlage Nr. 1	24

Satzung der GBSt

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma Gemeinnützige Baugenossenschaft Steglitz eG.

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung (gemeinnütziger Zweck).
 - (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
 - (3) Bebaute Wohngrundstücke dürfen grundsätzlich nicht veräußert werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung. Die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist ausgeschlossen.
 - (4) Beteiligungen sind zulässig.
 - (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen (Ausnahme § 14); Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.
-

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes endgültig.
- (3) Der Vorstand hat den Abgewiesenen schriftlich zu bescheiden und ihn auf das bevorstehende Berufungsrecht hinzuweisen.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung.
- (2) Das Eintrittsgeld ist dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes sowie dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben zu erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- d) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Vertreterversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - d) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - f) die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungenbeschließt.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

Satzung der GBSt

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist.

Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben, welches der Genossenschaft gegenüber unverzüglich anzuzeigen ist.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

(aufgehoben)

§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere, wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit unzumutbar schädigt oder zu schädigen versucht, wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile oder weitere Anteile) unterlässt,
 - b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
 - c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.

Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.

- (3) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Ein Mitglied der Vertreterversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen die Ausschließung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend. Der Aufsichtsrat berichtet auf der Vertreterversammlung über das Berufungsverfahren.
- (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

Satzung der GBSt

- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
- (5) Weist die der Auseinandersetzung zugrundeliegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die Ergebnisrücklagen übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen (§ 19) beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),
 - b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen (§ 31),
 - c) in einer von 100 Mitgliedern in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 4),
 - d) an einer gemäß § 33 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit das Mitglied zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 Abs. 5),
 - e) in einer von 100 Mitgliedern in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,
 - f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer von 100 Mitgliedern unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
 - g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen,
 - h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41),
 - i) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
 - j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),
 - k) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,
 - l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,

- m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
- n) die Mitgliederliste einzusehen,
- o) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
- (3) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden, d. h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamrentabilität der Genossenschaft ermöglichen.

§ 15 Überlassung von Wohnungen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
 - d) Nachschüsse im Falle der Insolvenz der Genossenschaft § 19.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
- (3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner zustellungsfähigen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 160,00 EUR.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Anteile zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.

Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 160,00 EUR einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 40,00 EUR einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
- (4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4 der Satzung.
- (6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 20.
- (7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigung muss zwei Jahre vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.

- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3 bis 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Nachschusspflicht

- (1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den beiden Geschäftsanteilen. Sie haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 320,00 EUR. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
- (2) Die Vertreterversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages im Sinne von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben; § 87 a Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben.

Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe

- den Vorstand,
- den Aufsichtsrat,
- die Vertreterversammlung.

An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.

- (2) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute ist dadurch zu gewährleisten, dass diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere Angehörige im Sinne des § 15 AO eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.

Satzung der GBSt

- (3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Rentenalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).
- (5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.
- (6) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.
- (7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt. Das Höchstalter gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 gilt nicht für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder.

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Niederschriften über Beschlüsse sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. der Satzung zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und den Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weite-

Satzung der GBSt

re Angehörige im Sinne des § 15 AO eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, geschäftsführender Gesellschafter oder leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG eines Unternehmens sein, das unmittelbar in einer Geschäftsbeziehung mit der Genossenschaft steht.

- (3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können grundsätzlich erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig ist im Sinne von § 27 Abs. 4. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgediegener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Vertreterversammlung.

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

TEDDYS

BUNTE SEITEN



TEDDY

BASTELT EINEN WEIHNACHTSSTERN

Teddy liebt die Vorweihnachtszeit. Überall ist es wunderschön geschmückt, es duftet nach Plätzchen und am Adventskranz leuchten die Kerzen. Die Vorfreude auf Weihnachten wächst bei Teddy mit jedem Tag und er ist immer ganz gespannt, was sich hinter dem nächsten Türchen seines Adventskalenders verbirgt. Heute möchte Teddy einen Weihnachtsstern basteln, um sein Zimmer damit zu schmücken. Wenn du Lust hast, kannst du den Stern gerne nachbasteln.

Das brauchst du dazu:

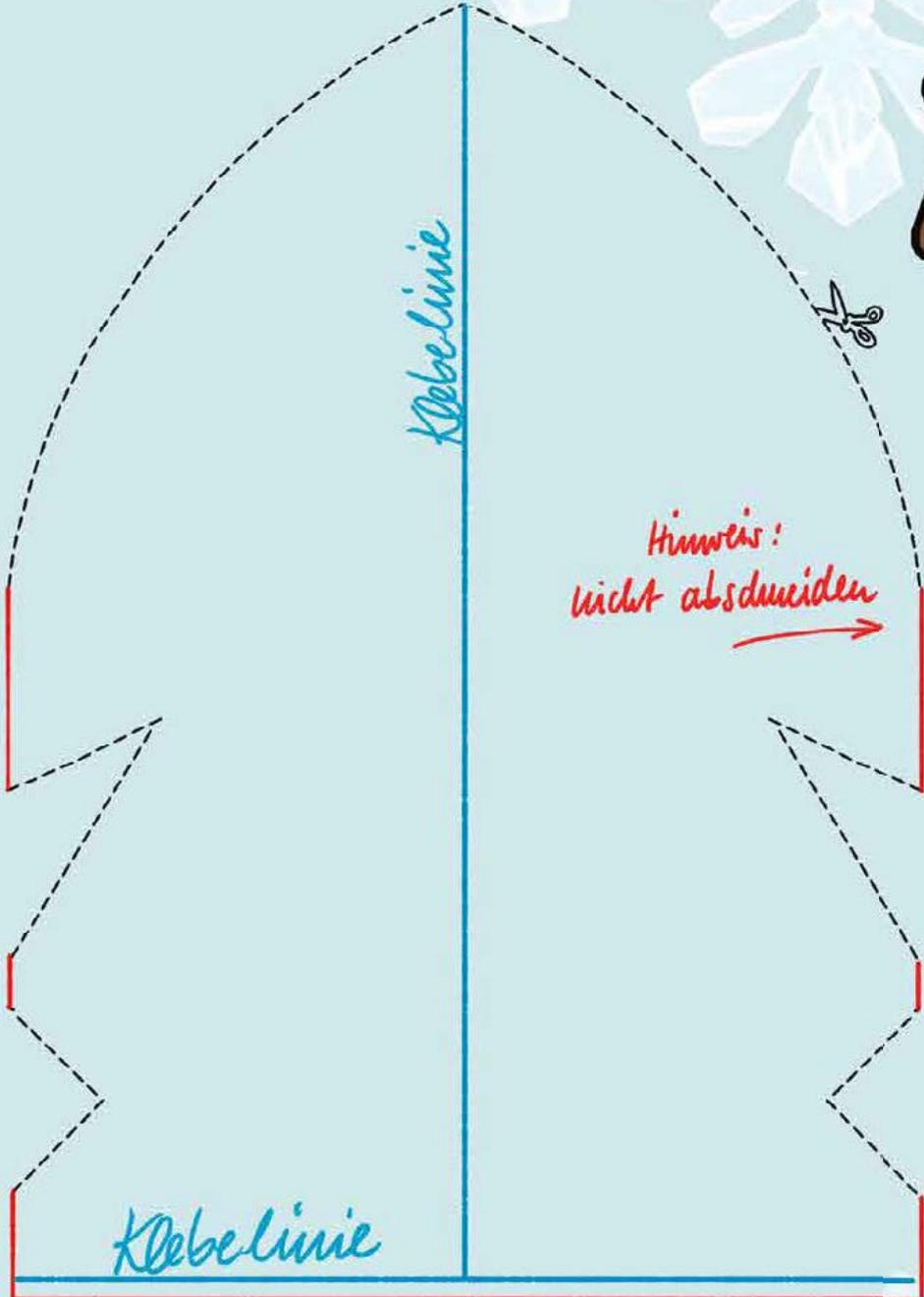
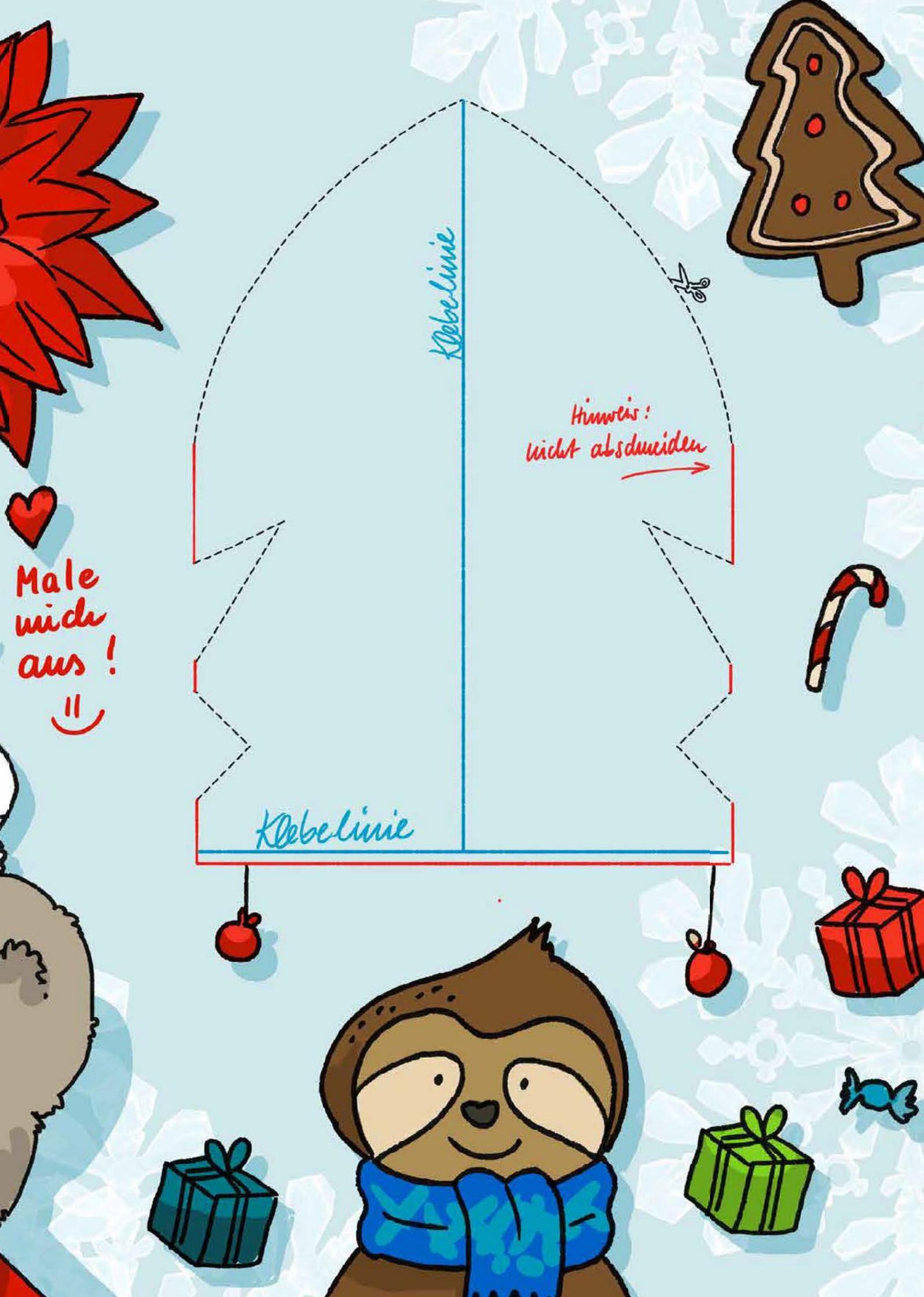
- 6 Brottüten aus Papier
- Schere
- Kleber

So wird's gemacht:

1. Schneide die Schablone auf der nächsten Seite aus und übertrage sie auf die 6 Papierbrottüten.
2. Wenn du damit fertig bist, schneide die Tüten vorsichtig an den gestrichelten Linien aus. Achte darauf, dass du die auf der Schablone rot markierten Kanten nicht abschneidest.
3. Hast du alle 6 Papiertüten zu 6 Sternteilen zurechtgeschnitten? Prima! Dann kannst du damit beginnen, sie aufeinander zu kleben. Achte darauf, dass du den Kleber nur dort aufträgst, wo in der Vorlage die blauen Klebelinien markiert sind.
4. Klebe ein Sternteil nach dem anderen aufeinander.
5. Wenn alle 6 Sternteile übereinander geklebt sind, trage auf das oberste Teil wie zuvor den auf und falte den Stern vorsichtig auseinander. Nun kannst du die beiden Enden aufeinander kleben. Dein Stern ist fertig. Lass ihn noch etwas trocknen, bevor du ihn an einer Schnur aufhängst.

Teddy wünscht dir und deiner Familie eine frohe Weihnachtszeit.





Male
wird
aus!
😊

Klebelinie

Hinweis:
nicht abschneiden
→

Klebelinie



**TSCHÜSS,
EUER
TEDDY**



- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

In dringenden Fällen kann der Aufsichtsrat auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung per E-Mail Beschlüsse fassen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Satzung der GBSt

- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms,
- b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbau- und Dauerwohnrechten,
- e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden,
- f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- g) das Eintrittsgeld,
- h) die Beteiligungen,
- i) die Erteilung einer Prokura,
- j) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu erweitern,
- k) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- l) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 39 Abs. 2),
- m) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- n) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
- o) die Gewährung einer Rückvergütung und deren Höhe.

§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren Angehörigen im Sinne des § 15 AO nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen

Lebenspartner und weiteren Angehörigen im Sinne des § 15 AO nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 31 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur Personen, die voll geschäftsfähig sind.
- (3) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 4 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.
- (4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je 80 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum, Briefwahl sowie die elektronische Wahl sind zulässig. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie die des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (6) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muss jeweils spätestens bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit der bisherigen Vertreter beschließt. Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist (§ 43 a Abs. 4 GenG) bis zur Neuwahl im Amt.

Satzung der GBSt

- (7) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.
- (8) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
- (9) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 43 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der aktuellen Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 32 Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (5) Mitglieder der Genossenschaft dürfen an der Vertreterversammlung ohne Stimm- und Rederecht als Gäste teilnehmen. Auf Antrag beschließt die Vertreterversammlung über ein im Einzelfall zu erteilendes Rederecht.

§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene Mitteilung in Textform. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Das Datum und der Ort der ordentlichen Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Genossenschaftsblatt und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft bekannt zu machen. Das Datum und der Ort der außerordentlichen Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genos-

senschaft durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.

- (4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 100 Mitglieder oder ein Viertel der Vertreter dies in einer Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
- (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
- (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung entsprechend Abs. 2 den Vertretern angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 34 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag von ein Viertel der Vertreter kann die Vertreterversammlung beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
- (5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 6 – als abgelehnt.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.

Satzung der GBSt

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.

Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) Änderung der Satzung
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang)
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
 - l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 48 GenG,
 - m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - n) die Auflösung der Genossenschaft,
 - o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
 - p) die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - q) die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband.
- (2) Die Vertreterversammlung berät über
- a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,

- c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft,
 - e) die Mitgliedschaft im genossenschaftlichen Prüfungsverband

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 d) können nur gefasst werden, wenn mindestens neun Zehntel aller Vertreter anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 37 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Satzung der GBSt

- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Genehmigungspflicht verletzt würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
- (3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand berechtigt, einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebn isrücklagen einzustellen.

§ 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebn isrücklagen verwandt werden.
- (2) Der Gewinnanteil darf 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistung anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewandt werden.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 41 A Genossenschaftliche Rückvergütung

Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Aufsichtsrat vor der Aufstellung der Bilanz die Gewährung einer genossenschaftlichen Rückvergütung an die Mitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließen (§ 28 Buchstabe o).

§ 42 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 von einem Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht. Die Einladung der Vertreter zur Vertreterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenkundigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- (3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und der Sitz dieses Prüfungsverbandes sind auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Vertreterversammlung an das Deutsches Rotes Kreuz e. V. zu übertragen.

Diese Satzung ist durch die Vertreterversammlung am 31.08.2021 beschlossen worden.

Die Neufassung der Satzung ist in das Genossenschaftsregister unter der Register-Nr. GnR 154 B beim Amtsgericht Charlottenburg am 12.11.2021 eingetragen worden.

Satzung der GBSt

Anlage Nr. 1

Jedes Mitglied, dem eine Wohnung in den nachfolgenden Wohnblocks überlassen wird oder überlassen worden ist, hat weitere Geschäftsanteile, wie nachstehend angegeben, zu übernehmen:

Wohnort	Straße	Geschäftsanteile
Mariendorf	Prühßstraße 4, 6	3 weitere Anteile
Rudow	Am Espenpfehl 86-96 (gerade), Am Espenpfehl 87-107a (ungerade) und Deuschtaler Straße 101-107a (ungerade) und Ostburger Weg 77, 77a-77d, 79, 79a-79d (ungerade)	3 weitere Anteile
Zehlendorf	Am Schlachtensee 42-56 (gerade)	3 weitere Anteile
Steglitz	Kniephofstraße 58 a	3 weitere Anteile
Wedding	Antonstraße 2, 6, 7, Gerichtstraße 40, 44, Müllerstraße 22b, 23 und Ruheplatzstraße 24, 25, 26	3 weitere Anteile
Reinickendorf	Humboldtstraße 22, 23, 24, Klamannstraße 3, 3a, 3b, 5, 5a und Stegeweg 13-25 (ungerade)	2 weitere Anteile
Zehlendorf	Berliner Straße 36, 36a, 36b und Mörchinger Straße 124, 124a, 124b, 124c	2 weitere Anteile

Bei Überlassung einer Wohnung, die nach dem 31.12.1973 erstmalig bezugsfertig wurde oder wird, muss das Mitglied zu den beiden Pflichtanteilen 3 weitere Anteile übernehmen.

Gewährt das Mitglied der Genossenschaft ein Mieterdarlehen, dann werden die zu übernehmenden weiteren Anteile bei allen in der Anlage Nr. 1 bezeichneten Wohnungen auf die Höhe des Mieterdarlehens angerechnet.

Saubere Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Sparen Sie sich das **Geschenkpapier**: Wiederverwendbare Dosen, schöne Stoffe oder auch alte Tageszeitungen ergeben wunderschöne Verpackungen.

Machen Sie Baumschmuck selber: z. B. mit Nussschalen, Strohsternen, Zimtstangen oder Tannenzapfen.

Schenken Sie Zeit statt Zeug: z. B. Gutscheine, Tickets oder ein digitales Zeitungsabo.

Mehr Informationen unter www.BSR.de/Weihnachten oder in der BSR-App



Abholtermine 2022 für Ihre Weihnachtsbäume

Charlottenburg-Wilmersdorf

Charlottenburg, Charlottenburg-Nord
Schmargendorf, Westend, Grunewald
Wilmersdorf, Halensee

Mo., 10. und 17.1.
Di., 11. und 18.1.
Do., 13. und 20.1.

Friedrichshain-Kreuzberg

alle Ortsteile

Mo., 10. und 17.1.

Lichtenberg

Lichtenberg
Friedrichsfelde, Karlshorst, Rummelsburg
Alt- und Neu-Hohenschönhausen
Fennpfuhl
Falkenberg, Malchow, Wartenberg

Mo., 10. und 17.1.
Mi., 12. und 19.1.
Do., 13. und 20.1.
Fr., 14. und 21.1.
Sa., 8. und 15.1.

Marzahn-Hellersdorf

alle Ortsteile

Sa., 8. und 15.1.

Mitte

Wedding
Mitte, Gesundbrunnen
Hansviertel, Moabit, Tiergarten

Mo., 10. und 17.1.
Di., 11. und 18.1.
Mi., 12. und 19.1.

Neukölln

Britz
Neukölln
Buckow, Gropiusstadt, Rudow

Di., 11. und 18.1.
Fr., 14. und 21.1.
Sa., 8. und 15.1.

Reinickendorf

alle Ortsteile

Sa., 8. und 15.1.

Pankow

Weißensee
Pankow
Prenzlauer Berg
Blankenburg, Französisch Buchholz, Heinersdorf, Karow,
Stadtrandsiedlung Malchow, Blankenfelde, Buch,
Niederschönhausen, Rosenthal, Wilhelmsruh

Di., 11. und 18.1.
Do., 13. und 20.1.
Fr., 14. und 21.1.
Sa., 8. und 15.1.

Spandau

alle Ortsteile

Sa., 8. und 15.1.

Steglitz-Zehlendorf

Wannsee
Dahlem
Steglitz, Nikolassee
Lankwitz, Lichterfelde, Zehlendorf

Mi., 12. und 19.1.
Do., 13. und 20.1.
Fr., 14. und 21.1.
Sa., 8. und 15.1.

Tempelhof-Schöneberg

Tempelhof
Friedenau, Schöneberg
Lichtenrade, Mariendorf, Marienfelde

Di., 11. und 18.1.
Mi., 12. und 19.1.
Sa., 8. und 15.1.

Treptow-Köpenick

Niederschöneweide, Oberschöneweide
Adlershof, Baumschulenweg, Johannisthal
Alt-Treptow, Plänterwald
Altglienicke, Bohnsdorf, Friedrichshagen, Grünau, Köpenick,
Müggelheim, Rahnsdorf, Schmöckwitz

Mi., 12. und 19.1.
Do., 13. und 20.1.
Fr., 14. und 21.1.
Sa., 8. und 15.1.

Bitte legen Sie Ihren Baum abgeschmückt und unverpackt am Vorabend an den Straßenrand.

Termine direkt
aufs Handy



HEIZEN-LÜFTEN-KREISLAUF

So beugen Sie Schimmel vor

In einer Wohnung entsteht den ganzen Tag über Feuchtigkeit – durch die eigene Atmung, beim Kochen, Waschen und Duschen; sie wird aber auch von der Haut und selbst von Zimmerpflanzen abgegeben. Damit diese Feuchtigkeit nicht in der Wohnung verbleibt und dort zu Schimmelbildung führt, ist auf das richtige Wechselspiel von Heizen und Lüften zu achten. Weil warme Raumluft die Feuchte besser aufnehmen kann als kalte, ist es wichtig die Wohnung insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten ausreichend zu heizen. Die optimale Raumtemperatur liegt bei 20° C, in Schlafräumen sind 17 bis 18° C ideal. Die gesättigte feuchte Warmluft entweicht beim Stoßlüften – alle Fenster weit öffnen für mindestens 5 Minuten mehrmals am Tag – nach draußen



und wird durch trockene kalte Luft ersetzt. Beim Heizen wird diese Frischluft wieder erwärmt, damit sie weitere Feuchtigkeit in der Wohnung aufnehmen kann. Anschließend wird erneut gelüftet, dann wieder geheizt – der Heizen-Lüften-Kreislauf beginnt von Neuem.

TRINKWASSERQUALITÄT

So vermeiden Sie Verunreinigungen

Mit nur wenigen Handgriffen können Sie dafür sorgen, dass das Trinkwasser aus Ihrem Wasserhahn seine Qualität behält und sich keine Verunreinigungen oder sogar Bakterien dort ansammeln. Das kann beispielsweise passieren, wenn das Wasser länger – mehr als vier Stunden – in der Leitung steht. Dann ist es ratsam, dieses abgestandene Trinkwasser ablaufen zu lassen und nicht für die Zubereitung von Speisen und Getränken zu verwenden. Durch die regelmäßige Reinigung der Mischdüsen bzw. Perlatoren sowie der Duschköpfe kann darüber hinaus das Risiko einer mikrobiologischen oder

sonstigen Verunreinigung des Trinkwassers vermindert werden. Als natürlicher Entkalker empfiehlt sich Zitronensäure. Um Verkalkungen zu vermeiden, sollten zudem mindestens einmal im Jahr die Hauptabsperrhähne sowie die Eckventile unterhalb der Waschbecken zu- und aufgedreht werden. Empfohlen wird außerdem, diese bei einer längeren Abwesenheit zu schließen, um ggf. einer Havarie vorzubeugen.

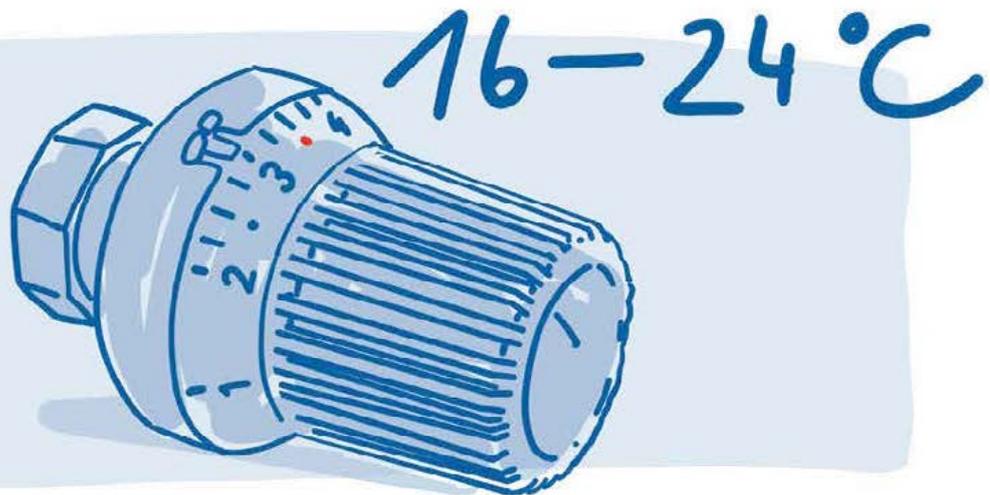


HEIZKOSTEN SENKEN

Jedes Grad weniger spart Energie

Die gewünschte Raumtemperatur lässt sich für jedes einzelne Zimmer der Wohnung ganz bequem mit dem Thermostat einstellen – und zwar zwischen den Stufen 1 bis 5. Eine Orientierung, was die einzelnen Stufen bedeuten, gibt die Verbraucherzentrale: Stufe 1 entspricht etwa einer Temperatur von 12 Grad. Der Abstand zwischen den Stufen beträgt etwa 4 Grad, die kleinen Striche dazwischen markieren jeweils ein Grad. Stufe 5 entspricht also bereits etwa 28 Grad. Es gibt auch Thermostat-Modelle mit einer kleineren Skala von 16 bis 24 Grad. Heizenergie lässt sich schon mit der richtigen Einstellung des Thermostats einsparen. Denn laut Verbraucherzentrale entspricht jedes Grad weniger ungefähr einer Einsparung von 6 Prozent Energie. Allerdings gilt: 16 Grad oder Stufe 2 sollten auch in ungenutzten Räumen das Minimum sein. Sonst droht eine unerwünschte Schimmelbildung. Das Drehen an einem Thermostatventil lässt sich übrigens

nicht mit dem Öffnen und Schließen eines Wasserhahns vergleichen. Deshalb ist es auch nicht sinnvoll, ein Thermostat auf eine höhere Stufe einzustellen – in der Hoffnung, dass sich der Raum dadurch schneller aufheizt. Wenn sich in einem Raum mehrerer Heizkörper befinden, sollten alle Thermostate auf die gleiche Temperatur eingestellt werden, um zu verhindern, dass ein Thermostat unnötig weiter heizt. Nachts und in Abwesenheit sollten die Thermostate wieder heruntergedreht werden. Gleiches gilt beim Lüften. Sonst arbeitet die Heizung vergeblich gegen die kühle Zugluft an und verbraucht unnötig Energie. Damit ein Thermostat richtig arbeitet, ist es wichtig, dass der Bereich rund um den Heizkörper frei bleibt. Dieser sollte nicht von Möbeln oder Vorhängen verdeckt werden, weil sich sonst heiße Luft um den Heizkörper sammelt und das Thermostat die Heizung herunterregelt, bevor der Rest des Raumes warm ist.



HUND, KATZE, HAMSTER UND CO.

Was Sie bei der Anschaffung eines Haustieres beachten sollten

Es gibt viele Gründe, warum sich Menschen ein Haustier wünschen. Besonders in Zeiten der Pandemie, wo sich nicht Wenige einsam fühlen, kann ein kleiner felltragender Mitbewohner zum Seelentröster und Begleiter werden. Doch zum Wohle des Tieres sollte vor der Anschaffung einiges beachtet werden. Zunächst muss sich der zukünftige Besitzer bewusst werden, ob er die Zeit und die Energie für die Pflege eines Tieres aufbringen kann und möchte. Denn ein Haustier ist bekanntlich kein Spielzeug, sondern benötigt ebenso Zuwendung, Nahrung und Bewegung wie auch wir Menschen. Eine zu kleine Wohnung kann da mitunter schon ein Hinderungsgrund sein, zumindest wenn es sich um größere Haustiere wie Katzen oder Hunde handelt. Denn Kleintiere wie etwa Hamster, Kaninchen oder Meerschweinchen können in der Regel unproblematisch angeschafft werden – wenn die Voraussetzungen wie Zeit, Fürsorge und Ausstattung stimmen. Mietrechtlich kann die artgerechte Tierhaltung von Kleintieren in der Wohnung nicht untersagt werden.

Das gilt prinzipiell auch für Katzen und Hunde, kann allerdings seitens des Vermieters an eine Bedingung eknüpft werden. Bei der GBSt beispielsweise muss jeder Nutzer einer Wohnung immer die Genehmigung einholen, bevor er sich eine Katze oder einen Hund anschafft. Wird diese Regelung ignoriert, handelt der Wohnungsnutzer vertragswidrig und dies kann im schlimmsten Fall sogar mietrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Interesse aller Beteiligten – auch des Tieres – sollte also immer erst die Genehmigung eingeholt werden. Bei der Entscheidung einer Hundezulassung im Hinblick auf als gefährlich geltende Rassen legt die GBSt die in den Rasselisten des gesamten Bundesgebiets aufgeführten Arten zugrunde. Diese Handhabung soll dabei helfen, das Sicherheitsbedürfnis aller Hausbewohner zu wahren. Anträge für die Genehmigung zur Tierhaltung stehen für unsere Mitglieder im Downloadbereich unserer Internetseite Verfügung.





ERÖFFNUNG DES COOPERATIV WERKRAUMS

Lern- und Diskussionsort zum guten Wohnen für alle

Wem gehört die Stadt und wie wollen wir in ihr zusammenleben? Wie geht faires Wohnen? Wie bringt Kooperation uns weiter? Einen Beitrag für und Raum zur Diskussion bietet der neue multifunktionale cooperativ Werkraum des Genossenschaftsforums e. V. Dort bekommen Besucherinnen und Besucher einen einzigartigen Einblick in die Geschichte und Gegenwart des Modells Wohnungsgenossenschaft. Interaktive Ausstellungselemente veranschaulichen Begriffe wie Nachhaltigkeit, Solidarität und Gemeinschaft. Sofort wird klar, Genossenschaften stehen für sehr viel mehr als „nur“ günstiges Wohnen. Anlässlich seines 25-jährigen Bestehens entschied das gemeinnützige Genossenschaftsforum e. V., seine Arbeit mit der Entwicklung eines Lernraums für die breite Öffentlichkeit und besonders für junge Menschen auszubauen. In einem ehemaligen Ladengeschäft in der denkmalgeschützten Lindenhof-

Siedlung nahe dem Südkreuz finden temporäre Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops statt. Mit dem cooperativ Werkraum kann künftig ein Angebot an alle Interessierten gemacht werden. In maßgeschneiderten Workshops werden mit Spiel und Spaß wichtige Themen rund um gemeinschaftliches Wohnen und solidarisches Wirtschaften vermittelt.

Die ständige Ausstellung ist Mittwoch- und Freitagnachmittag kostenfrei und ohne Voranmeldung zugänglich. Am ersten Samstag im Monat um 13 Uhr zeigt eine kostenfreie Führung durch den Lindenhof die Besonderheiten des genossenschaftlichen Lebens in allen Facetten seiner 100-jährigen Geschichte. Auf dem Laufenden bleibt man am besten auf der Webseite www.cooperativ-werkraum.de. Gerne vereinbart das Team des Genossenschaftsforums Termine für individuelle Besichtigungen.

VOLLTREFFER STATT FEHLWURF!

Ab in die Wertstofftonne – aber richtig!

Zack – mit kühnem Schwung landet der leere Getränkekarton in der Wertstofftonne und gesellt sich zum Joghurtbecher und dem ausrangierten Kochtopf. Volltreffer! Aus der Wertstofftonne nebenan ragt ein farbverschmiertes Abstreichgitter. Fehlwurf!

In Berlin kann ALBA monatlich rund 5.000 Wertstofftonnen nicht regulär leeren, weil diese leider falsch befüllt werden. Enthält die Wertstofftonne – auch nur anteilig – Abfälle, die nicht hineingehören, wird sie am Entsorgungstag nicht gekippt. Ist das an einem unserer Müllplätze der Fall, erhalten wir eine Information vom Entsorger, veranlassen eine Nachsortierung oder alternativ eine Sonderleerung durch die BSR. Das ist für die Bewohner so ärgerlich wie für uns. Nicht zuletzt können Betriebskosten steigen, wenn Nachsortierungen oder Sonderleerungen der Behälter nötig sind. ALBA darf im Auftrag der Betreiber dualer Systeme

ausschließlich die für die Wertstoffsammlung definierten Abfälle sammeln und transportieren. Über gedankenlos in die orange bzw. gelbe Wertstofftonne eingeworfene Speisereste, Pappkartons, Schuhe, Videokassetten usw. kann deshalb nicht großzügig hinweggesehen werden. Diese so genannten Fehlwürfe stören die Abläufe in der anschließenden Sortierung und können damit ein qualitativ hochwertiges Recycling stark erschweren oder sogar ganz verhindern. Gefährlich sind eingeworfene Akkus und Batterien, die sich durch Reibung oder Wärmebildung entzünden und Brände in Entsorgungsfahrzeugen und Sortieranlagen verursachen können. Eine richtige Vorsortierung im Haushalt ist deshalb der erste wichtige Schritt, um Wertstoffen den Weg ins Recycling zu ebnen. Was in Berlin in den gelben und orangen Tonnen gesammelt wird, gelangt in die ALBA-Sortieranlage in Mahlsdorf. Die dort zum Einsatz kommende Technik (z.B. Nah-Infrarot-Detektoren, Windsichter, Wirbelstromscheider, Überbandmagneten) separiert die angelieferten Mengen in verschiedene Materialgruppen, die anschließend werkstofflich oder rohstofflich aufbereitet werden. Werkstofflich recycelt werden beispielsweise Weißblech, Aluminium, Getränkekartons sowie sortenrein getrennte Kunststoffarten wie Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS) und Polyethylenterephthalat (PET). Die Aufbereitung erfolgt in Metall- oder Aluminiumhütten, Papierfabriken, die auf das Recycling von Getränkekartons spezialisiert sind, oder Kunststoffaufbereitungsanlagen. Durch das Beachten weniger Tipps (siehe nebenstehende Seite) landen künftig auch in unseren Wertstofftonnen noch mehr Volltreffer statt Fehlwürfe. Ein kleiner privater Aufwand von großem Umweltnutzen – Recycling ist ein wichtiger Beitrag für mehr Ressourcen- und Klimaschutz. Für Interessierte: Auf der Website www.recycling-funktioniert.de gibt es weitere Informationen rund um das Vermeiden, Sortieren und Verwerten von Verpackungsabfällen.



Volltreffer:

Das gehört in die Wertstofftonne:

- Aluminiumfolie, -schalen
- Aluminium-, Metall- und Kunststoffdeckel
- Blister (z.B. von Arzneimitteln)
- Dosen und Schalen von Tierfutter
- Geformte Verpackungen aus Styropor
- Getränkekartons (Milch, Saft, Saucen, etc.)
- Konservendosen
- Kunststoffflaschen, -becher, -folien, -tüten, -beutel
- Menüschilder von Fertiggerichten
- Spraydosen
- Verpackungen von Putz-, Reinigungs-, Waschmitteln, Kosmetikartikeln
- Vakuumverpackungen aus Verbundstoffen (Suppen-/Saucen-/Kaffeetüten, etc.)
- **Außerdem:** Gebrauchsgegenstände aus Kunst- und Verbundstoffen, Weißblech und Aluminium (z.B. Schüsseln, Töpfe, Pfannen, Besteck, Gießkannen, Kinderspielzeug, Blumentöpfe)



Fehlwurf:

Das gehört nicht in die Wertstofftonne:

- Akkus/Batterien (Entzündungsgefahr!)
- Asche
- Bauabfall
- Bioabfall
- CDs, Disketten, Videokassetten, Filme
- Elektrogeräte
- Glas
- Holz, Holzwolle
- Nicht restentleerte Verpackungen
- Pappe, Papier, Kartonagen
- Restmüll
- Textilien, Schuhe
- Windeln, Papiertaschentücher



Sortier-Tipps

Sortieren Sie bitte **nur restentleerte Verpackungen** in die Wertstofftonne. Sie müssen die **Verpackungen nicht abwaschen**. Vermeiden Sie so zusätzliches Abwasser.

Verwenden Sie **keine blickdichten Müllbeutel** für die Vorsortierung im Haushalt oder schütten Sie deren Sammelinhalt später in die Tonne aus. Vermeiden Sie so, dass Behälter nicht geleert werden, weil keine Sichtkontrolle des Tonneninhalts möglich ist.

Trennen Sie, soweit es möglich ist, **unterschiedliche Verpackungsmaterialien voneinander**. (z. B. Aluminiumdeckel vom Kunststoffbecher, Metallbügel vom Kunststoffeimer)

Stapeln Sie Verpackungen nicht ineinander. Das erleichtert ein zweifelsfreies Identifizieren der einzelnen Materialien in der Sortieranlage.

Drücken Sie Getränkekartons flach zusammen. Das spart Platz beim Vorsortieren in Ihrer Küche.

Diese Trennhilfe einfach an Kühlschrank / Pinnwand heften.

KREUZWORTRÄTSEL

Was Kleines für schlaue Köpfe



Senkrecht



1. Buch oder Film über Verbrechen
4. Weihnachtsgewürz
5. Fußbekleidung im Winter
6. Farbton
10. Küchengerät
11. Spielkarte
12. Tasteninstrument
15. Türkisches Bad
17. Gartengemüse (Mehrzahl)
18. Sehr großer Mensch
19. Duft, Wohlgeruch

Waagrecht



2. Abkürzung für unsere Genossenschaft?
3. luftleerer Raum
7. Betreuer von Studienanfängern
8. Hunderasse
9. Märchengestalt
13. Wintersportart
14. Schlagader
16. Gradeinheit
20. Modelliermasse

Lösungswort:



Ihre Ansprechpartner für:

Buckow, Rudow, Johannisthal

Birgit Wihr ■ Tel.: 79 08 01-40

Buckow, Lichtenrade

Kirsten Sommer ■ Tel.: 79 08 01-43

Reinickendorf

Jennifer Herbst ■ Tel.: 79 08 01-44

Pankow, Hohenschönhausen

Ulf Heeder ■ Tel.: 79 08 01-32

Charis Manthey ■ Tel.: 79 08 01-65

Steglitz-Nord, Wedding

Michaela Nürnberger ■ Tel.: 79 08 01-33

Charlottenburg, Lichtenfelde, Mariendorf, Lankwitz, Steglitz-Süd, Zehlendorf, Schlachtensee

Kerstin Benz ■ Tel.: 79 08 01-35

Betriebskosten

Cornelia Riediger ■ Tel.: 79 08 01-41

Bianca Münster ■ Tel.: 79 08 01-29

Laura Kaross ■ Tel.: 79 08 01-25

Nadine-Alice Raschendorfer

■ Tel.: 79 08 01-56

Sozialmanagement

Heike Röger ■ Tel.: 79 08 01-21

Mitgliederwesen

Marion Wolff ■ Tel.: 79 08 01-63

Servicewohnungen

Kathrin Schöps ■ Tel.: 79 08 01-30

servicewohnung@gbst.de

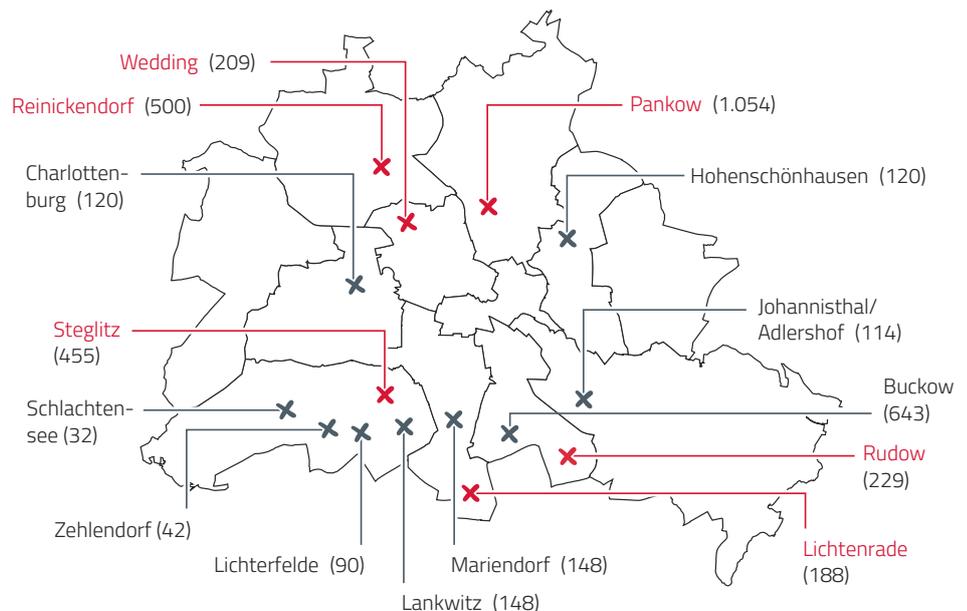
Mitgliedermagazin abbestellen

redaktion@gbst.de



Unser Wohnungsbestand in 15 Berliner Ortsteilen

Wohnungsanzahl in Klammern, Standort mit Servicewohnung (in Steglitz 2 Servicewohnungen)



FSC-Logo

Klimaneutral-Logo

ACHTUNG

Derzeit finden die
Besuchersprechstunden
als Telefonsprech-
stunden statt.



GBSt

Gemeinnützige Baugenossenschaft
Steglitz eG

Postanschrift

Gemeinnützige Baugenossenschaft
Steglitz eG
Kniephofstraße 58, 12157 Berlin

info@gbst.de • www.gbst.de

Besuchersprechstunden

Montag 9.00–12.00 Uhr
Mittwoch 15.00–18.00 Uhr

Telefonsprechstunden

Mittwoch 13.30–15.00 Uhr

Geschäftsstelle Steglitz

Kniephofstraße 58 • 12157 Berlin
Telefon: 79 08 01-0

Servicebüro Pankow

Prenzlauer Promenade 128 • 13189 Berlin
Telefon: 79 08 01-17

Servicebüro Buckow

Christoph-Ruden-Straße 9 • 12349 Berlin
Telefon: 79 08 01-46